

3142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden

Durch diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Weinwirtschaftsfonds abgeschafft, die Förderungsziele und Förderungsmaßnahmen im Weingesetz festgelegt sowie ein Beirat zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Förderung der Weinwirtschaft geschaffen werden. Außerdem werden durch den Gesetzesbeschluß Erleichterungen für die Produzenten wie die Einschränkung der Vorführpflicht, die Reduzierung der Meldepflichten sowie der Verzicht auf die Auflage der Erntemeldungen vorgenommen. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, Wein, der nicht den österreichischen Vorschriften, jedoch den Vorschriften des jeweiligen Importlandes entspricht, zu exportieren.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage (973 der Beilagen) unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes III (Änderungen des Bundesfinanzgesetzes 1986) im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben. ./.

Wien, 1986 06 17

H a a s
Berichterstatte

K ö s t l e r
Obmann

3142 d. B.

- 2 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden.

Am 4. September 1985 hat der Bundesrat einen begründeten Einspruch gegen das von den Bauern als schikanös empfundene Weingesetz erhoben. Die meisten der Schikanen müssen nun zurückgenommen werden.

Wie wenig Sorgfalt von der Bundesregierung für die Vorbereitung dieser Reparatur des Weingesetzes aufgewendet wurde, ist daran zu ersehen, daß der - neuerlich ohne Begutachtungsverfahren - dem Ministerrat mit 53 Abänderungspunkten vorgelegte Gesetzentwurf

- o schon vom Ministerrat selbst um drei Änderungen ergänzt,
- o im Landwirtschaftsausschuß neuerlich in 33 Punkten abgeändert und schließlich
- o im Plenum des Nationalrates zusätzlich in zwei Bestimmungen korrigiert werden mußte;

dies alles, nachdem bekanntlich schon am 29. August des Vorjahres die damalige Regierungsvorlage für das "strengste Weingesetz der Welt" im Nationalrat in 42 Bestimmungen abgeändert wurde.

Nach wie vor beharren aber die Bundesregierung und die Nationalratsfraktionen der Regierungskoalition auf der Beibehaltung der Banderole.

Unerledigt bleiben vor allem auch jene flankierende Maßnahmen im Bereich der Weinwirtschaft, die bereits in der Begründung zum Einspruch gegen das Weingesetz 1985 verlangt wurden; denn durch die Novelle wird zwar der Weinwirtschaftsfonds

3142 d. B.

- 3 -

aufgelöst, aber keine Vorsorge dafür getroffen, daß Maßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes die Situation der österreichischen Weinbauern verbessern und absichern. Auch steuerliche Entlastungen fehlen.

Abzulehnen ist vor allem, daß die Länder gezwungen werden sollen, Regelungen über Ertragsbeschränkungen, wie die Festlegung von Hektar-Höchstserträgen und die Vorgangsweise beim Rebschnitt, zu erlassen, weil sie ansonsten vom Bund keine Förderungsmittel für die Weinwirtschaft erhalten. Eine solche Vorgangsweise ist zurückzuweisen.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.